

Richtlinien
über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Geräten,
Material und Hilfsmitteln für die Jugendarbeit
Stand: 01.01.2002

Der besseren Lesbarkeit wegen wird die männliche Schreibweise benutzt, es sind jedoch stets alle Menschen unabhängig ihres Geschlechts gemeint.

(1) Grundsätze und Förderungsgegenstände

Durch die Gewährung von Zuschüssen soll Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften die Anschaffung und Reparatur von Geräten, Materialien und Hilfsmitteln - Jugendpflegematerial - für die Jugendarbeit erleichtert werden.

1. Gefördert werden insbesondere:

1. Jugendgemäßes Zeltmaterial,
2. notwendiges Zubehör für die Durchführung von Freizeiten,
3. medientechnische Geräte, soweit sie nicht vom Jugendamt zur Verfügung gestellt werden können
4. Spiel- und Sportgeräte zur Benutzung in Freizeitstätten,
5. Reparaturen von Jugendpflegematerial, sofern sie im Einzelfall 51,20 Euro übersteigen,

2. Über die Förderung von Geräten, deren Einordnung als Jugendpflegematerial fraglich sein kann, entscheidet der Jugendhilfeausschuß im Einzelfall.

3. Nicht gefördert werden:

1. Verbrauchsmaterial (z. B. Filme, Videobänder, Tonbänder, Werkmaterial), Sprechfunkgeräte sowie Haushaltsgeräte und -artikel,
2. Bürotechnische Geräte und Büromaterial.

(2) Voraussetzung der Förderung

Jugendpflegematerial wird bezuschußt, soweit es der Gruppen- und Gemeinschaftsarbeit dient. Gefördert werden solche Anträge deren Gesamtaufwendungen 102,30 Euro überschreiten.

(3) Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt im Regelfall 48 % der Kosten, höchstens jedoch insgesamt 3834,70 Euro im Jahr.

(4) Antragsverfahren und Auszahlung

1. Einreichung des Antrages

Der Träger reicht einen formlosen Antrag unter Beifügung eines Kostenvoranschlages bis zum 15.10. des der Anschaffung vorausgehenden Jahres ein. Später eingehende Anträge können nur im Rahmen der ggf. dann noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel berücksichtigt werden.

Der Antragsteller erhält unverzüglich nach Antragstellung einen Bescheid darüber, ob die Förderungsvoraussetzungen vorliegen. In Ausnahmefällen kann auf Antrag die vorzeitige Beschaffung bewilligt werden. In der Regel sind bei Anschaffung eines Gegenstandes mit einem Wert von über 255,70 Euro drei Preisangebote von verschiedenen Anbietern vorzulegen. Der Träger hat eine Erklärung zum Bedarf der Anschaffung abzugeben.

2. Verpflichtungserklärung des Trägers

Der Träger hat eine schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben, daß er

1. das angeschaffte Material ohne Zustimmung des Fachbereichs Jugend nicht veräußert,
2. nur nach Absprache mit dem Stadtjugendamt über die Verwendung des bezuschußten Materials verfügt, sofern der Verwendungszweck entfällt.

3. Auszahlung des Zuschusses

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt an den Träger. Die Bewilligung erlischt, wenn der Zuschuß nicht innerhalb eines halben Jahres in Anspruch genommen wird.

(5) Verwendungsnachweis und Inventarisierung

1. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses ist durch Vorlage der quitierten Rechnungen und Zahlungsbelege zu erbringen.
2. Über das bezuschußte Jugendpflegematerial ist beim Träger eine Bestandsliste zu führen.

(6) Verwendung des Materials nach Auflösung des Trägers oder nach Einstellung der jugendpflegerischen Arbeit

Der Fachbereich Jugend entscheidet über die Verwendung des bezuschußten Materials im Einvernehmen mit dem Stadtjugendring.

(7) **Rückzahlung des Zuschusses**

Für Rückzahlungen gelten Ziff. 12 und ggf. Ziff 13 der Allgemeinen Grundsätze in den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit.